



# **BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B**

## **OBJEKT**

**Jugendbildungszentrum Blossin**

**Waldweg 10**

**15754 Heidesees OT Blossin**

Proj.-Nr. PEB: 062-2021

aufgestellt nach DIN 14096

Stand: 12/2021	Inkrafttreten: 01.01.2022	Revisionsstand: 1. Ausfertigung
Bestätigt:	_____ Brandschutzbeauftragter	_____ Objektleitung / Geschäftsführung:



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Aushang Brandschutzordnung Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlussbemerkungen



## **Einleitung:**

Ein Brand, der definitionsgemäß ein Schadenfeuer darstellt, das sich auf die Schädigung von Sachwerten genauso wie auf die Gesundheitsgefährdung von Personen erstrecken kann, muss zu verhindern versucht werden. Immer wieder kann bei der Rekonstruktion solcher Ereignisse festgestellt werden, dass Brände auf vermeidbare Ursachen, wie den unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer, Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften u.ä. zurückzuführen sind.

Die Brandschutzordnung soll Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall geben.

Diese Brandschutzordnung ist erstellt für das Objekt

**Jugendbildungszentrum Blossin e.V.  
Waldweg 10  
15754 Heidesee OT Blossin**

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen.

Sie sind verpflichtet:

- Handlungen zu unterlassen die zu Bränden führen oder die Brandbekämpfung behindern können
- brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten, zu unterbinden oder zu melden.

Die Beschäftigten sind bei Neuaufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich in Brandschutzangelegenheiten zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Unterweisung erfolgt durch den Objektbetreiber / Geschäftsführer in Form der Übergabe dieser Brandschutzordnung.

**Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen: A und B**

Teil A: Aushang – richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Mitarbeiter, Fremdfirmen, Besucher, Gäste) und ist in die Flucht- und Rettungspläne des Objektes integriert.  
Bei Bedarf kann der Teil A entsprechend dem Muster im Anhang zum Teil B separat ausgehangen werden.

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben - richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage befinden (alle Mitarbeiter).



## 1. Aushang Brandschutzordnung Teil A



Abb.: Aushang der Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A ist in den Flucht- und Rettungsplänen integriert.

## 2. Brandverhütung

### **2.1 Allgemeines**

Es ist notwendig, bestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen ein Schadenfeuer zu treffen und die Verhaltensweisen dazu immer wieder zu trainieren. Darunter werden alle die Maßnahmen zusammengefasst, die geeignet sind, Brände zu verhindern und die möglichen Auswirkungen von Brandwärme und Brandrauch zu begrenzen. Brandschutz- und/oder Räumungsübungen sind regelmäßig durchzuführen.

**Alle** Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 2) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### **2.2 Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer**

sind in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen strikt zu befolgen und durchzusetzen.



Die Benutzung von Kerzen, Räucherstäbchen etc. ist nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (nicht brennbarer Untergrund, keine brennbaren Materialien in der Nähe) nur in den Aufenthaltsräumen und unter Aufsicht des Personals bzw. Betreuern gestattet. Nach dem Gebrauch ist für ein sicheres Ablöschen Sorge zu tragen.

Dekorationen müssen schwerentflammbar sein! Sie müssen der Brandklasse B 1 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

Rettungszeichen dürfen nicht mit Dekorationen oder Gegenständen verdeckt werden.

Notausgangstüren müssen ständig offen sein. Wenn diese aus anderen Gründen verschlossen sein sollen, muss dies mit Vorrichtungen geschehen, die jederzeit auch ohne Schlüssel zu öffnen sind (zugelassene Notausgangsverriegelungen / Panikverschlüsse).

Treppenhäuser sind immer ein Teil des so genannten notwendigen Rettungsweges. Die nutzbare Breite des Rettungsweges von mindestens 1,20 m darf an keiner Stelle eingeschränkt sein.

Es ist grundsätzlich verboten, leichtentzündliche Stoffe / brennbare Gegenstände oder Materialien in Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Vermeiden Sie Anhäufungen nicht benötigter brennbarer Stoffe. Stellen Sie z.B. Müll und Verpackungsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Freien (Hof) bzw. in ausgewiesenen Müllräumen ab.

Küchenbereiche sind mit einem jeweiligen Fettbrand-Feuerlöscher auszustatten.

### **2.3 Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften (Tech. Betriebsdienst, Elektrotechnik) angeschlossen werden.

Das Mitbringen von eigenen Elektrogeräten (Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc.) durch die Mitarbeiter ist nicht erlaubt.

Ortsveränderliche Elektrogeräte sind nach DIN-VDE 0100 und 0701-0702 in den festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch 1 x jährlich, in die Überprüfung ortsfester elektrischer Betriebsmittel mit einzubeziehen. Alle elektrischen Geräte, außer solche, die für den Dauerbetrieb zugelassen sind, sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Aufsteller von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten.

Elektrische Geräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird (z.B. Kaffeemaschinen, Kochplatten, Tauchsieder) müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen (z.B. Keramikplatten) gestellt sein. Die nähere Umgebung muss frei von leicht brennbaren Stoffen sein.



Lüftungsgitter von elektrischen Geräten sind ständig freizuhalten, um die Wärmeabfuhr sicherzustellen. Anderenfalls kann es zu einem Hitzestau und eventuell zu einer Entzündung des Gerätes kommen.

## **2.4 Feuergefährliche Arbeiten**

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Haustechnik (Gegenzeichnung des Erlaubnisscheines) vorgenommen werden. Neben der Heißarbeitsgenehmigung muss auf dem Auftrag der konkrete Auftragsort, die auszuführende Firma und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Brandwachen ersichtlich sein.

## **3. Brand- und Rauchausbreitung**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Räumung des Gebäudes von Gästen und Beschäftigten (Personenrettung) darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden

### **3.1 Rauch- und Feuerschutztüren**

Türen zum Treppenhaus sind Rauch- und Feuerschutztüren.

Rauch- und Feuerschutztüren im Bereich der Rettungswege und zu Nebenräumen dienen dazu, die Rettungswege frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten.

Die **Türen dürfen nicht verkeilt** oder mit Hilfsmitteln offengehalten werden. Eine Ausnahme bilden Brandschutztüren mit bauaufsichtlich zugelassener Feststell- und Selbstschließeinrichtung, welche im normalen Betrieb diese Türen ständig offenhalten. Diese dürfen nicht außer Betrieb gesetzt und nicht verstellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

Weichen Brandschutzeinrichtungen von ihrem ordnungsgemäßen Zustand ab, so ist hierüber die Haustechnik zu informieren. Dieses gilt insbesondere, wenn Beschädigungen jeder Art an den Brandschutzeinrichtungen feststellbar sind oder wenn die freie Zugänglichkeit zu den Brandschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben ist.

Schließen Sie Fenster und Türen, wenn Sie einen Raum verlassen. Stellen Sie sicher, dass bei Arbeitsschluss alle Fenster und Türen sowie – wenn vorhanden – Zuluftöffnungen und Dachentlüftungen geschlossen sind. Durch offene Fenster und Türen erhält ein Feuer zusätzlich Sauerstoff und breitet sich schneller aus.

### **3.2 Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe**

Vermeiden Sie Anhäufungen nicht benötigter brennbarer Stoffe. Stellen Sie z.B. Müll und Verpackungsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Freien bzw. in ausgewiesenen Müllräumen ab.

## **4. Flucht- und Rettungswege**

Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge, die in diesen Zonen parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.



Fluchtwege in Gebäuden und im Freien müssen konsequent von allen Hindernissen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden und müssen mit einem Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sein.

Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterweisen. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden (Teil der Sicherheitsbelehrung).

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöschmöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

In Treppenträumen notwendiger Treppen, notwendigen Fluren und Eingangsbereichen (Rettungswege) dürfen sich keine Dekorationen oder leicht brennbaren Gegenstände befinden. Die erforderlichen Breiten dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt werden.

Die festgelegte Sammelstelle auf dem Sportplatz ist aufzusuchen.

## **5. Melde- und Löscheinrichtungen**

### **5.1 Meldeeinrichtungen**

Im Objekt werden in den Teilbereichen Gästehaus, Sport- und Konferenzhalle und Langhaus durch Betätigen der blauen Handfeuermelder und den automatischen Meldern an den Decken direkt die Feuerwehr alarmiert. Für die restlichen Teilbereiche Verwaltung, Seminarnanbau, Forscherhaus, Fun-Sporthalle sowie Mensa muss die Alarmierung der Feuerwehr über die Notrufnummer (0)-112 (je nach Telefon-Anlage) erfolgen.

### **5.2 Löscheinrichtungen**

Das Jugendbildungszentrum Blossin ist flächendeckend mit Feuerlöschern ausgestattet.

Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Alarmierungseinrichtungen und Feuerlöschern, über das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung der Feuerwehr zu unterweisen (Teil der Sicherheitsbelehrung bzw. Unterweisung im Brandschutz).

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Lösch- und Alarmierungseinrichtungen vertraut zu machen.

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort an die Haustechnik zu melden.



## **6. Verhalten im Brandfall**

**Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!**

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Betätigung der Brandmeldetaster sowie die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefon-notrufnummer 112. Intern über 0-112.**

Die Menschenrettung hat im Brandfall oberste Priorität. Deshalb sollte die Gebäuderäumung zügig, jedoch ohne Panik erfolgen. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.**

Die anwesenden Beschäftigten haben die ortsunkundigen Gäste des Objektes beim Auffinden der Fluchtwege und beim geordneten Verlassen der Räumlichkeiten zu unterstützen.

Mobilitätseingeschränkte Personen (behinderte Menschen) müssen möglichst noch vor Eintreffen der Feuerwehr vor Ort mit Unterstützung hauseigener Kräfte über hierfür geeignete Flucht- und Rettungswege ins Freie verbracht werden.

Gekennzeichnete Fluchtwege folgen.

Beachtung ist dem Hinweis Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096-1 (Aushang, siehe auch Punkt 2), zu schenken.

Kommen Sie auf ihrem Weg nach draußen an anderen Räumen vorbei, informieren Sie die Personen dort.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind mit einem Feuerlöscher zu löschen, siehe Pkt. 10.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen
- Unterbringung gefährlicher Stoffe
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## **7. Brand melden**

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Jeder Brand ist sofort mittels Telefon oder Feuermelder an die örtliche Feuerwehr zu melden unter genauer

- **Notruf: Feuerwehr / Krankentransport: Tel.-Nr.: 112 oder 0-112**

- 1. Wo brennt es?**
- 2. Was brennt?**
- 3. Wie viel brennt?**
- 4. Welche Gefahren?**



## 5. Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

**Folgende Stellen sind im Brandfall nach Bedarf umgehend zu informieren:**

**Wichtige Telefonnummern:**

- Andrea Haase, Geschäftsleiterin 0151 23625327
- Sascha Quäck, Vertreter 0175-7518752
- Olaf Senftleben, Leiter Technik 0175-7218754
- Polizeirevier: 033767-80294
- Rettungsleitstelle Königs Wusterhausen: 03375-2880
- Giftnotruf: 0361-730730-0
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117

## **8. Alarmsignale und Anweisungen**

Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung mithilfe eines Alarmsignales, welches durch Betätigen der blauen Handfeuermelder ausgelöst wird. Diese befinden sich in den Fluren von Gästehaus, Langhaus und Sport- und Konferenzhalle. Alle anderen Gebäude besitzen keine Brandmelder und keine Alarmsirenen, hier der Ruf „Feuer“ anzuwenden.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.

Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Die betriebsinterne Brandmeldung, z.B. an den Geschäftsführer, erfolgt **erst nach Alarmierung der Feuerwehr**.

**Nach Eintreffen der Feuerwehr trifft der Einsatzleiter der Feuerwehr die alleinigen Anweisungen.**

Die Feuerwehr ist neben der Information von etwaigen Vermissten auch über die Erfordernisse zur Bergung von betriebswichtigen Sachwerten und dem schonenden Einsatz von Löschmitteln in bestimmten Bereichen aufzuklären.

## **9. In Sicherheit bringen**

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft. Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verqualmung zu vermeiden.



Bei Räumungsmaßnahmen ist stets zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Der festgelegte Sammelplatz „Sportplatz – Volleyballfelder“ ist aufzusuchen, vermisste Mitarbeiter / Gäste sind der Feuerwehr zu melden.

Die für die Erstversorgung zu benutzenden Erste-Hilfe-Kästen befinden sich an der Rezeption, in der Verwaltung, in der Sauna-Garderobe im KG Gästehaus, am Tresen der Fun-Sporthalle und in der Küche.

## 10. Löschversuche unternehmen

**Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.**

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese nach Möglichkeit, gleichzeitig einsetzen.

Brennende Personen sind mit einem Feuerlöscher zu löschen. Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen (Erfrierungsgefahr). Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen. Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

**Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten (Teil der Brandschutzübung):**

- **Feuer in Windrichtung angreifen !**

**Falsch**



Feuer in Windrichtung angreifen

**Richtig**



- **Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen !**

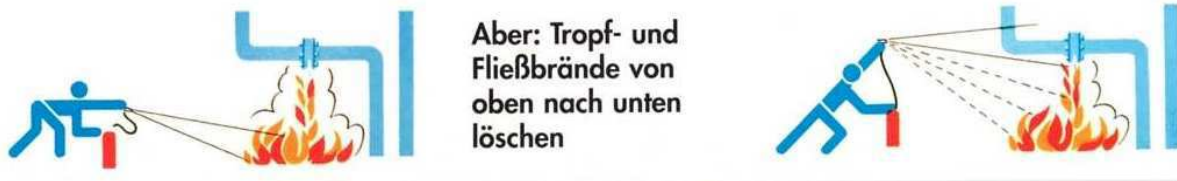


Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

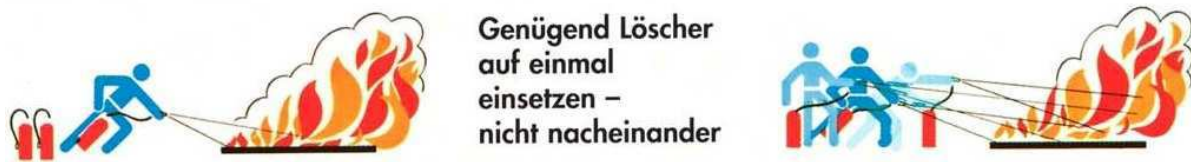




- **Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !**



- **Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander !**



- **Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung !**



**Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen!**

## **11. Besondere Verhaltensregeln**

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Feuerschutzabschlüsse und Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen
- Folgende Räume sind auf Personen zu kontrollieren und diese über notwendige Evakuierung zu informieren:
  - Gästezimmer
  - Gruppenräume + Seminarräume
  - WC's, Umkleibereiche und andere Nebenräume, auch im Keller
  - Lager und Abstellräume
  - Büroräume
  - Mensa
- Ergänzend sind folgende Regeln zu beachten:



## **12. Schlussbemerkungen**

- Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Objekt in irgendeiner Form tätig sind und – mit Einschränkungen – auch für Gäste.
- Die Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung der zur Verfügung gestellten Brandschutzordnung an die Beschäftigten verantwortlich.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei Einstellung und danach regelmäßig mindestens einmal jährlich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung, sowie über
  - die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen, der Brandmelder und der Feuerlöscher zu unterweisen
  - b) das Verhalten bei einem Brand und über die Rettung von Menschen mit Behinderung insbesondere Rollstuhlnutzer

zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.